AUSSENBEREICHSSATZUNG "PLÖSS" DER STADT VIECHTACH

Aufgrund des § 35 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt erläßt die Stadt Viechtach folgende

AUSSENBEREICHSSATZUNG

\$ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Blossersberg werden gem. den im beigefügten Lageplan (M=1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt (Deckblatt Nr. 1). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

\$ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

\$ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 20.07.1995 STADT VIECHTACH

Plötz

1.Bürgermeister